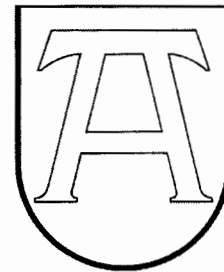


Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang	Herausgegeben am:	Nummer:
35	16.10.2009	10

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

- | | | |
|-----|---|-----|
| 42. | Bekanntmachung über die Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW
<u>hier:</u> Öffentlicher Weg in der Gemarkung Niedermarsberg, Flur 22, Teilfläche der Parzelle 304 | 108 |
| 43. | Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Marsberg vom 21.09.2009 | 109 |
| 44. | Bekanntmachung über die Errichtung einer Mobilfunkanlage des Netzbetreibers Telefonica O ₂ (Germany) in Obermarsberg / Gut Wieringsen (ehem. Planung Rennufer) | 113 |
| 45. | Bekanntmachung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG
Flurstücke in der Stadt Marsberg, Gemarkung Niedermarsberg, Flur 17, Flurstücks-Nr. 359 und 385, Streckennummer 2550 Aachen – Kassel, Streckenkilometer 268,51 – 268,65 und 268,38 – 268,40 | 115 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Brilon - nachrichtlich hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern, dem Bezirks-
verwaltungsstellenleiter und
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Außerdem kann es auf der
Homepage der Stadt Marsberg
unter www.marsberg.de eingesehen werden.

Marsberg, den 23. September 2009

B e k a n n t m a c h u n g

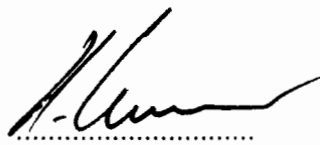
Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

hier: öffentlicher Weg in der Gemarkung Niedermarsberg , Flur 22 , Teilfläche der Parzelle 304

Die Stadt Marsberg ist Eigentümerin der öffentlichen Wegefläche Gemarkung Niedermarsberg, Flur 22, Parz. 304. Für einen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche besteht keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Stadt Marsberg beabsichtigt daher, diese Fläche einzuziehen. Das Vorhaben wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht, um Gelegenheit zur Einwendung zu geben.

Einwendungen gegen die vorstehende Absicht können innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Marsberg bei der Stadt Marsberg, Lillersstr. 8, 34431 Marsberg, Zimmer 7, während der allgemeinen Dienstzeit geltend gemacht werden. Bei der vorgenannten Stelle liegt entsprechendes Kartenmaterial bereit, auf der das betreffende Parzellenstück ersichtlich ist.


.....
(H. Klenner)



1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Marsberg vom 21.09.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 17.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Marsberg vom 25.10.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Neufassung:

„§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	---	---	50 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
g) Wendeanlagen in Sackgassen	12,50 m	10,00 m	50 v.H.

Bei den angegebenen Maßen der Wendeanlagen handelt es sich um den jeweiligen äußeren Wendekreisradius.

2. Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	30 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	10 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.

e) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	---	---	10 v.H.
f) unselbständige Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheits- streifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	---	---	40 v.H.
f) unselbständige Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.

5. Fußgänger-geschäftsstraßen

einschl. Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.
---	--------	--------	---------

6. Selbständige Gehwege

einschl. Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v.H.
---	--------	--------	---------

7. Verkehrsberuhigte Bereiche

im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuch- tung und Oberflächenentwässe- rung	9,00 m	9,00 m	40 v.H.
--	--------	--------	---------

Die in den Ziffern 1 bis 7 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2 S. 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 21.09.2009

Der Bürgermeister



(H. Klenner)

Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Bauamt
AZ: 63 - 11 – 17

Marsberg, den 07.10.2009

INFORMATION

Errichtung einer Mobilfunkanlage des Netzbetreibers Telefonica O₂ (Germany) in Obermarsberg / Gut Wieringsen (ehem. Planung Rennufer)

Der Mobilfunknetzbetreiber Telefonica O₂ (Germany) beabsichtigt im Rahmen seines Versorgungsauftrags die Errichtung einer neuen Mobilfunkanlage in Obermarsberg.

Ursprünglich war die Errichtung auf einem städtischen Waldgrundstück westlich der Kindertagesstätte am Rennufer geplant worden. Eine Information über diesen Standort hat Ende 2008 stattgefunden. Da der Standort aufgrund der Nähe zur Kindertagesstätte ungeeignet schien, wurde gemeinsam mit Bürgern und politischen Gremien nach Alternativstandorten gesucht. Dabei wurde die Mitnutzung bereits bestehender Mobilfunkanlagen favorisiert.

Der Mobilfunkbetreiber beabsichtigt nun die Mitnutzung eines bereits bestehenden Antennenträgers im Bereich Gut Wieringsen.

Der Mitnutzung des bestehenden Antennenträgers haben der Bezirksausschuss Obermarsberg am 05.10.2009 sowie Planungsausschuss der Stadt Marsberg am 09.09.2009 zugestimmt.

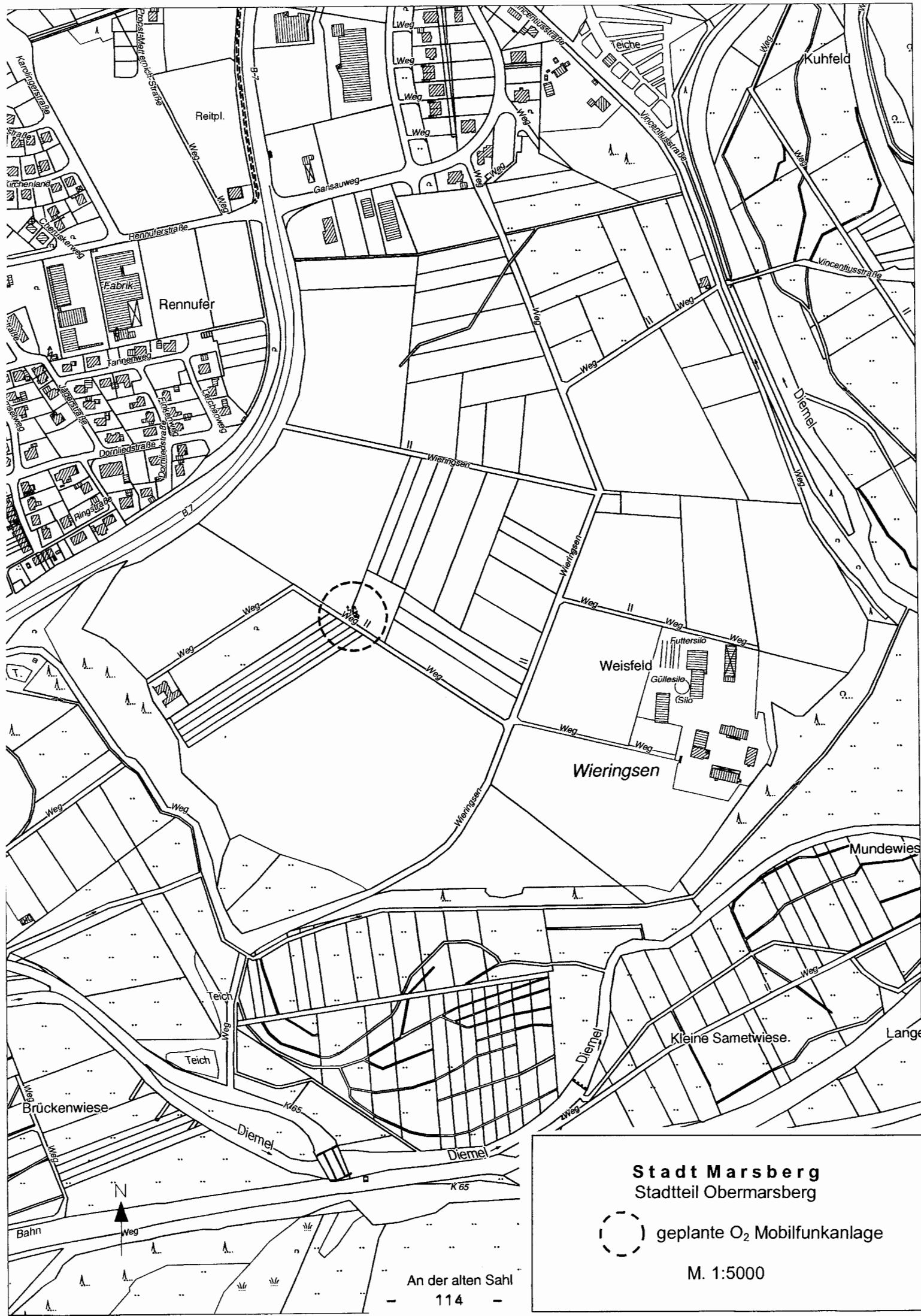
Mit Bezug auf die Mobilfunkvereinbarung wird die Öffentlichkeit mit dieser Bekanntmachung über das Vorhaben informiert. Für weitere Fragen steht die Stadtverwaltung Marsberg unter den Telefonnummern 02992-602-245 oder -246 zur Verfügung.

Die Lage des Grundstücks ist beiliegendem Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 zu entnehmen.

In Vertretung



(Huxoll)



Stadt Marsberg
Stadtteil Obermarsberg

 geplante O₂ Mobilfunkanlage

M. 1:5000



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

Stadt Marsberg
Lillers Straße 8

34419 Marsberg

Bearbeitung: Inge Lade

Telefon: (0201) 2420 - 134

Telefax: (0201) 2420 9 -134

e-Mail: Ladel@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 18.09.2009

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer

54140 Paw 2550/268,51

3257815

Betreff: **Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG
Flurstücke in der Stadt Marsberg,
Gemarkung Niedermarsberg, Flur 17, Flurstücks- Nr. 359 und 385, Streckennum-
mer 2550 Aachen - Kassel, Streckenkilometer 268,51 – 268,65 und 268,38 – 268,40**

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.07.09

Anlagen: 1 Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Stadt Marsberg vom 20.07.09 ergeht folgender

Freistellungsbescheid

1. Die Flurstücke Nummer 359 und 385 in der Stadt Marsberg, Gemarkung Niedermarsberg, Flur 17, Streckennummer 2550 Aachen - Kassel, werden zum 21.09.09 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage 1 beigefügte Lageplan.
3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt die Antragstellerin. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 20.07.09 hat die Stadt Marsberg einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die Flurstücke in der Stadt Marsberg, Gemarkung Niedermarsberg, Flur 17, Flurstücks- Nr. 359 und 385, Streckennummer 2550, Streckenkilometer 268,51 – 268,65 und 268,38 – 268,40 gestellt.

Diesem Antrag ist ein Lageplan beigelegt, in dem die Freistellungsfläche eingezeichnet und kenntlich gemacht ist.

Des Weiteren erklärte die DB AG, dass die Freistellungsfläche nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt wird.

Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche der DB AG zur Freistellbarkeit liegen dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Mit Schreiben vom 31.07.09 hat das Eisenbahn-Bundesamt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im elektronischen Bundesanzeiger veranlasst. In dem am 31.07.09 – eBAnz AT 80 2009 B2 - im elektronischen Bundesanzeiger erschienenen Text wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Es ist eine Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg eingegangen.

Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass die Flurstücke an einer Eisenbahnstrecke liegen, die im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg als „Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt ist.

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der o.g. Flurstücke in der Stadt Marsberg gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396) in der aktuellen Fassung liegen vor.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Das Eisenbahn - Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.1.2.1993, BGBl. I, S. 2394, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 07.07.2005, BGBl. I S. 1970, 2017)) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Die Antragstellerin ist als Stadt antragsbefugt.

Weiter hat das Eisenbahn-Bundesamt das nach § 23 Abs. 2 AEG erforderliche Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger durchgeführt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG sind ebenfalls gegeben.

Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um Betriebsanlagen einer Eisenbahn.

Weiter besteht für die genannten Flurstücke kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten.

Die von der DB AG abgegebene Stellungnahme zur Freistellbarkeit ergab, dass die Freistellungsfläche dauerhaft nicht mehr für Bahnbetriebszwecke benötigt wird und sich auf bzw. in der Fläche keine für den Bahnbetrieb notwendigen Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Die freizustellenden Flächen befinden sich neben der Eisenbahnstrecke. Die Strecke wird in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen und den Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der Fläche nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planungen/ Planungszielen.

Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffende Fläche derzeit nicht anhängig.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung wieder vollständig übergeht.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BPolG).

Ausfertigungen dieses Bescheides erhalten:

- DB Services Immobilien GmbH
- Bundespolizei
- Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
- Bezirksregierung Arnsberg

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie § 6 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 05.04.2001 (BGBl I S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 03.06.2005, BGBl I S. 1566, 1576) i.V.m. Abschnitt 3, Ziffer 309 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11, 10 Abs. 1 Nr. 4 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG vom 23.06.1970 (BGBl I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl I S. 719)). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

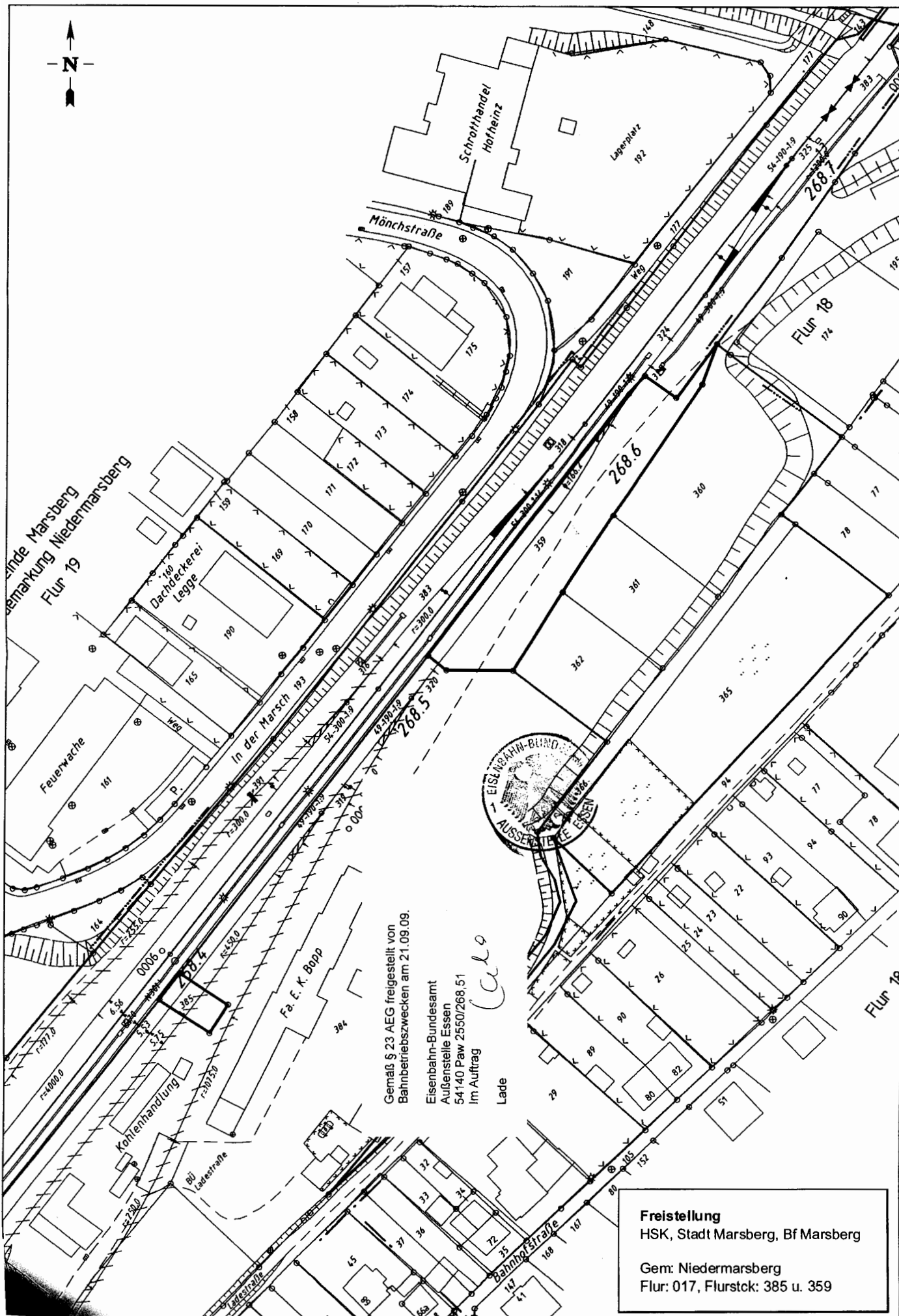
Eisenbahn - Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

eingelegt wird.

Im Auftrag

Case





Gemäß § 23 AEG freigestellt von
Bahnbetriebszwecken am 21.09.09.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Essen
54140 Paw 2550/268.51
Im Auftrag

Lade

Freistellung
HSK, Stadt Marsberg, Bf Marsberg

Gem: Niedermarsberg
Flur: 017, Flurstück: 385 u. 359